



IN DIESER AUSGABE

- Möglichkeiten für den Markteintritt in Indien.
- Unternehmensbesteuerung in Indien.
- Häufig gestellte Fragen (FAQs) über rechtliche und steuerliche Aspekte zu Geschäftstätigkeiten in Indien.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ÜBER RECHTLICHE UND STEUERLICHE ASPEKTE

Das Investitionsklima in Indien hat sich seit der Öffnung der indischen Wirtschaft im Jahr 1991 grundlegend verändert. Dabei wandelte sich das regulatorische Umfeld für ausländische Investitionen stetig von einer geschlossenen hin zu einer offenen und investorenfreundlichen Wirtschaft. Zulassungsbedingungen wurden abgebaut und Verfahren wurden vereinfacht.

Diese anhaltenden Maßnahmen und Anstrengungen der indischen Regierung widerspiegeln und bestätigen sich im aktuellen "Ease of Doing Business" Report der Weltbank. Im Berichtsjahr 2019 liegt Indien auf Platz 77, eine markante Verbesserung gegenüber Indiens Platz 142 im Jahr 2014.

Das Ziel dieser Ausgabe ist es, relevante Informationen an österreichische Staatsbürger zu vermitteln, die sich für geschäftliche Tätigkeiten in Indien interessieren. Dabei stützt sich diese Ausgabe auf die häufigsten Anfragen, welche die Handelsabteilung der indischen Botschaft erhält. Die nachstehend zur Verfügung gestellten Informationen haben allgemeinen Charakter und sind nur als erste Orientierung gedacht.

Sind alle Branchen in Indien offen für ausländische Direktinvestitionen?

Praktisch alle Branchen in Indien sind offen für ausländische Direktinvestitionen. Davon ausgenommen sind nur wenige Branchen, darunter vor allem der Handel mit Grundstücken und die Zigarren- und Zigarettenindustrie.

In gewissen Branchen sind Auslandsinvestitionen nur bis zu einer gewissen Prozentzahl zulässig, so beispielsweise in der privatwirtschaftlichen Bankbranche (74 Prozent), bei Printmedien (26 Prozent) und Versicherungen (49 Prozent). Auch Teilbereiche des B2C Einzelhandels (Multi-Brand-Retail) sind nur beschränkt zugänglich. Teils gelten für diese und wenige andere Branchen Genehmigungsverfahren, die vor einer Investition durchlaufen werden müssen. Die branchenbezogenen Einschränkungen können unter www.dipp.nic.in aufgerufen werden.

Darüber hinaus bietet das India Investment Grid (IIG), ein durch Invest India und dem Ministerium für Industriepolitik & Förderung (DIPP) der indischen Regierung entwickeltes Online-Portal, einen Überblick über Investitionsmöglichkeiten in den öffentlichen und privaten Sektoren Indiens. Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter www.indiainvestmentgrid.com

Benötige ich Bewilligungen vor dem Eintritt in den indischen Markt?

Für den Eintritt in die meisten Branchen sind keine vorgängigen Bewilligungen erforderlich. Beim Eintritt in gewisse Branchen des indischen Marktes ist eine vorgängige Bewilligung durch die Regierung zwingend.

Gibt es einen Mindestinvestitionsbetrag für ausländische Investoren?

Nein. Die Höhe der Investition kann nach den Geschäftsanforderungen und unter Beachtung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen frei geplant werden. Einzig in sehr spezifischen Branchen, darunter in Teilbereichen des Einzelhandels, existieren Mindestinvestitionssummen für ausländische Investitionen.

Wie kann ich meine Produkte in Indien verkaufen, ohne über eine offizielle Präsenz in Indien zu verfügen?

Ausländische Lieferanten sind darin frei, Waren und Dienstleistungen nach Indien zu verkaufen und zu liefern. Direktverkäufe können z.B. über Vertreter angebahnt werden oder es werden Eigenhändler eingesetzt. Lediglich das Modell des Kommissionärs (Verkauf im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung) ist dem indischen, angelsächsisch geprägten Recht fremd. Ausländische Unternehmen sollten vor allem beim Einsatz von Vertretern und bei in Indien erbrachten Dienstleistungen eventuelle steuerliche Auswirkungen in Indien prüfen lassen. Es mag für ausländische Unternehmen beispielsweise überraschend sein, dass Indien eine Quellensteuer auf Vergütungen für technische Dienstleistungen erhebt. Eine Anpassung der Verträge oder Preise gegenüber indischen Kunden ist daher in vielen Fällen nötig.

Kann ich unsere Standard-Geschäftsverträge für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen nach Indien verwenden?

Das indische und das österreichische Rechtssystem basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundsätzen. Sofern Sie Ihren Verträgen ausdrücklich österreichisches Recht zugrunde legen, findet dieses Recht auch Anwendung. Nur wenige Bestimmungen sind in Indien nicht durchsetzbar, weil sie zwingendem Recht widersprechen. Falls Sie Ihre Verträge allerdings indischem Recht unterwerfen, sind sie anzupassen. Ihre im internationalen Kontext verwendeten Regelungen würden auf das indische, angelsächsische System nicht passen. Essentiell ist die Vereinbarung einer Schiedsklausel, um deutlich schneller als vor einem ordentlichen Gericht eine bindende Entscheidung zu erhalten. Ausländische Schiedssprüche werden in Indien vollstreckt. Grundsätzlich nicht in Indien vollstreckt werden dagegen Urteile ausländischer Gerichte (z.B. des Landesgerichts Wien). Bei der Wahl des Schiedsortes sollten Sie darauf achten, dass dort Experten verfügbar sind, die das im Vertrag vereinbarte Recht kennen. Sie sollten nicht in Singapur über einen nach österreichischem Recht geschlossenen Vertrag streiten müssen, dies kann schwierig und teuer werden.

Kann mein Unternehmen ohne offizielle Präsenz in Indien geschäftlich tätig sein?

Nein. Wenn Sie Geschäftsaktivitäten in Indien nachgehen möchten, müssen Sie über eine offizielle Präsenz in Indien verfügen (wie beispielsweise eine Verbindungsstelle, sehen Sie nachstehend alle verfügbaren Optionen).

Kann ich ohne offizielle Präsenz in Indien ein Bankkonto eröffnen?

Nein. Ausländische Gesellschaften ohne offizieller Präsenz dürfen kein Bankkonto in Indien eröffnen.

Welche verschiedenen Möglichkeiten existieren für den Markteintritt in Indien?

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für den Markteintritt in Indien, dies in Abhängigkeit von Ihren Geschäfts- und Strategieplänen. Falls ausländische Investoren eine offizielle Präsenz bevorzugen, bestehen die folgenden Optionen:

Hundertprozentige Tochtergesellschaft

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft kann als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("Pvt. Ltd.") gegründet werden. Eine Pvt. Ltd., vergleichbar mit der österreichischen Gesellschaftsform "GmbH", ist bei einem Markteintritt die häufigste und bevorzugte Gesellschaftsform ausländischer Investoren. Für die Gründung einer Pvt. Ltd. sind mindestens 2 Gesellschafter (können natürliche oder juristische Personen in oder außerhalb von Indien sein) und 2 Geschäftsführer (nur natürliche Personen) erforderlich. Bei der Gründung einer Pvt. Ltd. gibt es keine Mindestanforderungen an das Gesellschaftskapital. Der Vorstand ist das Entscheidungsorgan einer Pvt. Ltd. Die Pvt. Ltd. ist die am

häufigsten verwendete Gesellschaftsform für ausländische Investitionen.

Joint Venture - mit einem indischen Partner

Eine Pvt. Ltd. kann als hundertprozentige Tochtergesellschaft oder als "Joint Venture Unternehmen" zusammen mit einem indischen Partner gegründet werden. Nur in wenigen Branchen wie Versicherungen oder Multimarken-Retailhandel ist ein indischer Partner zwingend erforderlich (siehe oben). Ein indischer Joint Venture-Partner kann aus strategischen Überlegungen gewählt werden.

Eine weitere Möglichkeit für den Markteintritt in Indien, die ausländischen Investoren offensteht, ist durch Akquisitionen und Übernahmen von bestehenden Unternehmen in Indien.

Limited Liability Partnership (LLP - Teilhaberschaft mit beschränkter Haftung)

Im Jahr 2009 wurde LLP als Gesellschaftsform in Indien eingeführt. Seit 2011 steht diese Gesellschaftsform auch für ausländische Investoren unter dem automatischen Verfahren zur Verfügung. Eine LLP verbindet die Vorteile eines Limited Liability-Unternehmens mit der Flexibilität einer Partnerschaft. Die Gesellschaftsform LLP schützt die einzelnen Gesellschafter vor den Verbindlichkeiten, die durch die Geschäftsentscheidungen oder das Fehlverhalten eines anderen Gesellschafters entstehen. Ein Gesellschafter oder zumindest der Rechtsvertreter eines Gesellschafters muss dabei seinen Wohnsitz in Indien haben (auch ein in Indien wohnhafter Ausländer ist zulässig).

Branch Office (BO - Zweigniederlassung)

Ein BO (Zweigniederlassung) eines ausländischen Unternehmens kann in Indien nach vorheriger Genehmigung durch die Reserve Bank of India ("RBI") eröffnet werden. Ein BO darf, abgesehen von der Herstellung von Waren, sämtliche Geschäftstätigkeiten der Muttergesellschaft durchführen. Die BO wird als offizielle Präsenz des ausländischen Unternehmens in Indien angesehen und entsprechend besteuert.

Liaison Office (LO - Verbindungsstelle)

Ein LO (Verbindungsstelle), auch bekannt als Representative Office (Vertretungsbüro) des ausländischen Unternehmens, kann nach vorheriger Genehmigung durch die RBI eröffnet werden. Die Aktivitäten eines LO beschränken sich hauptsächlich auf Bewerbung und Vertretung der Muttergesellschaft. Geschäfts-, Handels- oder Industrieaktivitäten sind nicht erlaubt. Durch die Einhaltung dieser Einschränkungen ist ein LO in Indien normalerweise nicht steuerpflichtig.

Project Office (PO - Projektbüro)

Nach vorheriger Genehmigung durch die RBI kann ein PO zur Durchführung von bestimmten Projektarbeiten in Indien eröffnet werden. Die Aktivitäten eines PO sind beschränkt auf Arbeiten, die im Rahmen oder als Folge eines bewilligten Projektes anfallen. Darüber hinaus darf ein PO keine Aktivitäten durchführen. Diese Organisationsform eignet sich für Unternehmen, die schlüsselfertige Projekte oder Montageprojekte durchführen. Ein PO ist ermächtigt, ein Bankkonto in Indien zu betreiben

und darf projektbezogene Einnahmeüberschüsse an das ausländische Unternehmen zurücküberweisen. Technisch gesehen ist ein PO ein offizieller Präsenz eines ausländischen Unternehmens in Indien und wird dementsprechend besteuert.

Ist es zwingend notwendig, indische Staatsangehörige als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft zu ernennen?

Nein, es ist nicht notwendig, indische Staatsangehörige als Geschäftsführer zu ernennen, auch nicht bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Pvt. Ltd.). Bei den Geschäftsführern muss es sich um natürliche Personen handeln, diese dürfen auch ausländische Staatsangehörige sein. Es ist nur zwingend notwendig, dass einer der Geschäftsführer in Indien wohnhaft ist, das heißt, dass er/sie im letzten Jahr mindestens 182 Tagen in Indien weilte.

Wie hoch sind die Unternehmenssteuersätze in Indien?

Gesellschaftsform	Steuersatz in Prozent (FJ 18-19)
Inländisches Unternehmen	30*
Ausländisches Unternehmen	40**

** zuzüglich eines Zuschlages von 7% auf die Steuern für Unternehmen mit einem Bruttoumsatz von INR 10 Millionen (12% bei einem Bruttoumsatz von INR 100 Millionen) und einer Ausbildungsabgabe von 4%, Gesamtsteuersatz = maximal 34,94%.

** zuzüglich eines Zuschlages von 2% auf die Steuern für Unternehmen mit einem Bruttoumsatz von INR 10 Millionen (5% bei einem Bruttoumsatz von INR 100 Millionen) und einer Ausbildungsabgabe von 4%, Gesamtsteuersatz = maximal 43,68%.

Kleine und mittlere Unternehmen sowie neu gegründete Produktionsunternehmen werden geringer besteuert, für sie gilt ein Steuersatz von 25% (anstelle von 30%). Auf ausgeschüttete Dividenden wird eine Dividendensteuer

iHv 15% erhoben (effektiv 20,56%). Steuerschuldner und Steuersubjekt ist die indische Gesellschaft. Aus Sicht der meisten Finanzverwaltungen handelt es sich daher nicht um eine im Sitzstaat des Empfängers anrechenbare Quellensteuer.

Eine LLP wird (als intransparente Gesellschaft) zu einem Satz von 30% besteuert, wobei sie unter der aktuellen Gesetzgebung keiner Dividenden-Ausschüttungssteuer unterliegt.

Beide Gesellschaftsformen, die der Pvt. Ltd. wie die der LLP können als Tochtergesellschaft oder als "Joint Venture" zusammen mit einem indischen Partner gegründet werden. Nur in wenigen Branchen ist ein indischer Partner zwingend erforderlich (siehe oben). Ein indischer Partner kann auch aus strategischen Überlegungen gewählt werden.

Welche indirekten Steuern und Abgaben fallen bei einer Geschäftstätigkeit in Indien an?

Im Juli 2017 führte Indien eine einheitliche und moderne Umsatzsteuer auf Waren und Dienstleistungen (Goods and Services Tax - GST) ein, welche den Großteil aller zentralen, bundesstaatlichen und lokalen Abgaben ablöst. Die GST ermöglicht erstmals einen durchgehenden Vorsteuerabzug, wodurch die Steuerlast einzig auf dem Endverbraucher liegt. Vorsteuerguthaben werden jedoch nur im Ausnahmefall erstattet (z.B. beim Export). Der GST-Standardsatz liegt bei 18% (andere Sätze existieren). Details dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen zur GST in der Business Reader-Ausgabe.

Die Einfuhr von Waren unterliegt einem Zoll iHv 10% (für Maschinen und Anlagen gilt meist ein Satz von 7,5%). Ferner unterliegt die Einfuhr von Waren und der Zukauf von Dienstleistungen aus dem Ausland der GST als Einfuhrumsatzsteuer. Weil die bei der Wareneinfuhr bezahlte GST heute grundsätzlich als Vorsteuer abgezogen werden kann, beschränken sich die effektiven Kosten für den Importeur in den meisten Fällen auf die Zollgebühren.

Einstiegsmöglichkeiten - Übersicht

Gesellschaftsform	Private Limited Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	Branch Office (Zweigniederlassung)	Liaison Office (Verbindungsstelle)	Project Office (Projektbüro)	Limited Liability Partnership (Teilhaberschaft mit beschränkter Haftung)
Vorab-Genehmigungen	Nur in bestimmten Branchen + ROC Registrierung	RBI-Genehmigung	RBI-Genehmigung	RBI-Genehmigung	Nur in bestimmten Branchen
Status	Indisches Unternehmen	Ausländisches Unternehmen	Ausländisches Unternehmen	Ausländisches Unternehmen	Indische Partnerschaft
Gründungszeit (inkl. Dokumentenbeschaffung in Österreich)	8 bis 12 Wochen 3-4 Monate	8 bis 12 Wochen 3-4 Monate	8 bis 12 Wochen 3-4 Monate	8 bis 12 Wochen 3-4 Monate	8 bis 12 Wochen 3-4 Monate
Tätigkeitsumfang	Alle Geschäftsaktivitäten gemäß den Unternehmensdokumenten	Geschäftsaktivitäten sind erlaubt, hingegen keine Produktion	Geschäftsaktivitäten sind NICHT erlaubt	Vorübergehende Form, beschränkt auf das bewilligte Projekt	Alle Geschäftsaktivitäten gemäß den Unternehmensdokumenten
Handelndes Organ	Vorstand	Muttergesellschaft	Muttergesellschaft	Muttergesellschaft	Partner
Steuersatz	34,94%	43,68%	Nicht steuerpflichtig	43,68%	34,94%
Schließung / Bearbeitungszeit	ROC 12 to 16 months	RBI 6 to 8 months	RBI 3 to 6 months	RBI 3 to 6 months	ROLLP 12 to 16 months

Berechnungsbeispiel für Einfuhrabgaben (bei Zollsatz 10%):

Beispiel für Zollgebühr	Gebührenhöhe	Effektive Gebührenbelastung
Zollgebühr (reguläre Gebühr)	10%	10%
IGST	18%	19,80%
Gesamt		29,80%

Berechnungsbeispiel für Einfuhrabgaben (bei Zollsatz 7,5%):

Beispiel für Zollgebühr	Gebührenhöhe	Effektive Gebührenbelastung
Zollgebühr (Maschinen)	7.5%	7.5%
IGST (Maschinen)	18%	19,35%
Gesamt		26,85%

► Über die Autoren dieser Ausgabe

Seema Bhardwaj ist deutsch indische Juristin mit über 20 Jahre Berufserfahrung in der Strategie und Investitionsberatung von europäischen Unternehmen nach/in Indien. Sie arbeitet als Rechtsanwältin beim Indien Desk von Rödl & Partner in Berlin. Als Expertin im indischen Investitionsrecht hat sie sich auf Wirtschafts-, Vertrags- und Arbeitsrecht sowie auf die Gestaltung von internationalen Mitarbeiter Entsendungen spezialisiert. Frau Bhardwaj tritt regelmäßig als Referentin zum indischen Recht bei Veranstaltungen auf. Sie ist Autorin zahlreicher Publikationen in Ihrem Fachbereich. **Kontakt: seema.bhardwaj@roedl.com ; Phone +49 30 81079553**

Rödl & Partner

www.roedl.com

Rödl & Partner ist ein deutsches multinationales Dienstleistungsunternehmen, das Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen in 111 Niederlassungen in 51 Ländern einschließlich Indien (New Delhi, Mumbai, Pune, Bangalore, Ahmedabad und Chennai) anbietet.

► Die Handelsabteilung der indischen Botschaft

Die Webseite der indischen Botschaft in Wien bietet eine Vielzahl an geschäftsrelevanten Informationen, die sorgfältig ausgewählt wurden, um den indisch-österreichischen Geschäftsanforderungen zu entsprechen. Auf unserem Online-Portal finden Unternehmen nicht nur relevante Informationen zu auf Indien bezogenen Handelsfragen, sondern können auch mit der Handelsabteilung der indischen Botschaft kommunizieren, indem sie ihre Handelsanfragen online übermitteln.

Die Botschaft verfasst auch einen vierteljährlichen Wirtschafts- und Handelsbericht über Österreich, der sich insbesondere an indische Leser aus der Geschäftswelt sowie an Handelsunternehmen richtet. Dieser Bericht kann auch über E-Mail empfangen werden, registrieren Sie sich dafür bei der Handelsabteilung der Botschaft.

Neben der Online-Präsenz verfügt die Botschaft auch über Business Center-Einrichtungen, welche sich auf dem ersten Stock des Kanzlei-Hauptgebäudes befinden. Geschäftsleute und Personen, die Informationen zu Geschäftsangelegenheiten bezüglich Indien erhalten, austauschen oder zur Verfügung stellen möchten, sind herzlich eingeladen, uns zu besuchen. Sie können entweder über die nachstehend aufgeführten Kontaktangaben einen Vertreter der Handelsabteilung kontaktieren und einen Termin vereinbaren, oder uns ganz einfach während unseren Öffnungszeiten (montags bis freitags, 11 bis 13 Uhr) besuchen.

Handelsabteilung / Business Center

Kärntner Ring 2, 1010 Wien, Österreich

Tel: +43 1 5058666

Email: comm.vienna@mea.gov.in

Email: comm1.vienna@mea.gov.in

Haftungsausschluss

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen und erhebt nicht den Anspruch, umfassend zu sein. Sie ist kein Ersatz für fachkundige Beratungen oder Dienstleistungen und sollte weder die Grundlage noch der Auslöser für allfällige Investitionen oder andere Entscheidungen oder Maßnahmen sein, welche Sie oder Ihr Unternehmen beeinflussen. Bevor Sie Entscheidungen dieser Art treffen, sollten Sie einen ausreichend qualifizierten professionellen Berater konsultieren. Trotz aller Anstrengungen um sicherzustellen,

das die Informationen in dieser Publikation richtig und genau sind, kann dies nicht gewährleistet werden. Weder die Herausgeber noch die Autoren haften in irgendeiner Form gegenüber Personen oder Organisationen, die sich auf die Informationen in dieser Publikation verlassen. Der Haftungsausschluss beinhaltet mitunter Neben- oder Folgeschäden, die aufgrund von Fehlern oder Unterlassungen in dieser Publikation entstanden. Das Risiko für jegliches Vertrauen in die hier enthaltenen Informationen liegt alleine beim Verwender.